# Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Hansestadt Osterburg (Altmark) Ortschaft Meseberg

Auf der Grundlage des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt – BestattG LSA) vom 05. Februar 2002 (GVBI. LSA S. 46), zuletzt geändert durch § 37 Abs. 1 des Gesetzes vom 17. Februar 2011 (GVBI. LSA S. 136, 148) sowie der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10. August 2009 (GVBI. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Oktober 2013 (GVBI. LSA S. 498) sowie der §§ 1, 2, 5, 13a und 13 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBI. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. Februar 2011 (GVBI. LSA S. 58) hat der Stadtrat am 22. Mai 2014 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

#### § 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Friedhofes und der Einrichtungen sowie die damit verbundenen Leistungen und Amtshandlungen des/der Friedhofsträgers/Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.

### § 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren für Leistungen nach dieser Satzung ist verpflichtet,
  - 1. wer die Leistung in Anspruch nimmt, sie beantragt hat oder zu wessen Nutzen sie vorgenommen wird,
  - 2. wer sich durch Erklärung zur Übernahme der Gebühren verpflichtet hat,
  - 3. wer nach den Vorschriften des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz) jeweils in seiner gültigen Fassung der Bestattungspflicht unterliegt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

#### § 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofes einschließlich seiner Einrichtungen.
- (2) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.
- (3) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an die Hansestadt Osterburg (Altmark) zu entrichten.
- (4) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

# § 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet bzw. ganz oder teilweise erlassen werden.

#### § 5 Rückzahlung von Gebühren

Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet (z.B. durch Umbettung, Verzicht auf Belegung weiterer erworbener Grabstellen), so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechts gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt d.h. ein Anspruch darauf besteht nicht.

#### § 6 Gebührentarif

#### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Wahlgrabstellen (Einzel-, Doppel- oder Familiengrabstellen)

a. je Wahlgrabstelle (Nutzungszeit: 25 Jahre) 125,00 €

b. je Urnenwahlgrabstelle (Nutzungszeit: 20 Jahre)

Die Gebühr ist auch für die nicht belegten, aber noch zu belegenden Grabstellen bei Erwerb des Nutzungsrechtes zu zahlen. Bei späteren Beerdigungen müssen die Ruhefristen für alle anderen belegten und unbelegten Grabstellen bis zum Ablauf der Ruhefrist für den zuletzt Beerdigten gebührenpflichtig verlängert werden.

2. Beisetzung einer Urne in einer schon belegten Wahlgrabstelle

60,00 €

Die Ruhefrist der belegten Grabstelle muss dann bis zum Ablauf der Ruhefrist für die Urnengrabstelle gebührenpflichtig verlängert werden.

3. Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstellen

Verlängerungsgebühr für Grabstellen nach 1.a. pro Jahr
 5,00 €
 Verlängerungsgebühr für Grabstellen nach 1.b. pro Jahr
 4,00 €

4. Urnengrabstätten in der Urnengemeinschaftsgrabanlage (inklusive Pflege- und Friedhofsunterhaltungsgebühren)

- je Urnengrab (Ruhezeit: 20 Jahre) 280,00 €

5. Urnengrabstätten in der Rasen-Urnenreihengrabstätte mit Namensstein (inklusive Pflege- und Friedhofsunterhaltungsgebühren, Nachrichten des Namenssteines, Einebnung und Entsorgung des Namenssteines)

- je Urnengrab (Ruhezeit: 20 Jahre) 410,00 €

#### II. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von den Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von 11,00 € je Grab und Jahr erhoben. Hierin enthalten sind u.a. Versicherungen, Bewirtschaftungskosten, Friedhofsunterhaltungskosten, Kosten für die Prüfung der Standfestigkeit der Grabmale.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird jährlich erhoben. Bei Einebnung vor Ablauf der Ruhezeit ist die Gebühr bis zum Ende der Ruhezeit weiterzuzahlen.

#### III. Sonstige Gebühren

- 1. Überlassung einer Friedhofssatzung,
- 2. Überlassung einer Friedhofsgebührensatzung,
- 3. Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung,
- 4. Verwaltungsgebühr im Bestattungsfalle,
- 5. Verwaltungsgebühr bei Erhebung der Friedhofsunterhaltungsgebühr, Die Höhe richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren der Stadt Osterburg.
- 6. Nutzung der Trauerhalle zu Trauerfeiern Die Reinigung der Trauerhalle vor und nach Trauerfeiern ist von den Angehörigen selbst bzw. auf eigene Kosten durchzuführen.

20,00 €

## § 7 In-Kraft-Treten

Die Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Meseberg vom **22.03.2012** tritt gleichzeitig außer Kraft.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 23.05.2014

Nico Schulz Bürgermeister